

AR_GERICHTE OG ERZ-19-46 vom 1. Juli 2022

AR Gerichte, 2022-07-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ar_gerichte OG_ERZ-19-46

FR: AR_GERICHTE OG ERZ-19-46 du 1 juillet 2022

IT: AR_GERICHTE OG ERZ-19-46 del 1 luglio 2022

Regeste

Obergericht Appenzell Ausserrhoden Einzelrichter Dieser Entscheid ist vom Bundesgericht mit Urteil 5A_684/2022 vom 27. Februar 2023 bestätigt worden. Urteil vom 1. Juli 2022 Verfahren Nr. ERZ 19 46 Ort des Entscheids Trogen Berufungskläg

Erwägungen

E. 1

Juni 2010 E. 3.5]; Art. 79 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht, Seite 14

IPRG, SR 291, und Art. 5 Ziffer 2 lit. a und c des Lugano-Übereinkommens, LugÜ, SR 0.275.12, bezüglich des Unterhalts).

Bevor die Zuständigkeit und das anwendbare Recht bezüglich B1. geprüft werden kann, ist auf die Frage ihres Wohnsitzes einzugehen. Am 30. April 2020 hat die am XX.XX.2019 volljährig gewordene B1. sich in G. abgemeldet und ihre Schriften in Deutschland hinterlegt (act. 39). Bereits per 1. Juli 2019 hatte sie zuvor in M. eine Wohnung gemietet (act. 8/4), nachdem sie im Juni 2019 an der Schule N. das Maturazeugnis erhalten hatte. Seit August 2019 steht B1. zudem in einem Arbeitsverhältnis mit der O. und erhält einen Lohn von rund € 1'200.-- pro Monat (act. 7 S. 4 und act. 8/3). B1. hält sich nicht wegen der akademischen Ausbildung in M. auf, sondern wegen der Trainingsmöglichkeiten für den von ihr auf hohem Niveau ausgeübten Sport P. In M. befindet sich der Stützpunkt des deutschen P.-Verbandes (act. 7 S. 4 unten). Es handelt sich bei M. nicht um den Ort der Ausbildungsstätte wie bei einer Studentin. Der Aufenthalt von B1. in M. mag mit Blick auf ein menschliches Leben als "vorübergehende" Phase bezeichnet werden können (so ihr Rechtsvertreter in act. 52 S. 1; vgl. auch act. 114); er war aber von Beginn an auf eine unbestimmte und nicht nur unerhebliche Länge angelegt. Immerhin dauert er jetzt schon 3 Jahre. Mithin befindet sich der Mittelpunkt der Lebensinteressen von B1. seit Juli 2019 in Deutschland. Sie hat damit einen eigenen Wohnsitz begründet (Art. 20 Abs. 1 lit. a IPRG). Entgegen Art. 25 Abs. 1 ZGB ist dies im internationalen Verhältnis bei einer zwar minderjährigen, aber urteilsfähigen Person möglich (DANIEL STAEHELIN, Basler Kommentar, ZGB I, 6. Aufl. 2018, N. 4 zu Art. 23 ZGB).

Bezüglich der volljährigen B1. ist nur noch über den Unterhalt zu entscheiden. Die Verlegung des Wohnsitzes von B1. von G. nach Deutschland hätte die Zuständigkeit für die Regelung der weiteren Kinderbelange verändert, weil das HKsÜ keine perpetuatio fori kennt und somit die Gerichte und Behörden von Deutschland zuständig geworden wären (Urteil des Bundesgerichts 5A_262/2019 vom 30. September 2019 E. 3.3). Hinsichtlich des Unterhalts ändert sich aber entgegen der Meinung des Berufungsklägers (act. 112 S. 4: vgl. auch die Ausführungen der Berufungsbeklagten 1 in act. 52 und 114) nichts, weil die

Zuständigkeit der ausserrhodischen Gerichte im massgebenden Zeitpunkt, der Klageerhebung (HOFMANN/ KUNZ, in: Basler Kommentar, LugÜ, 2. Aufl. 2016, N. 412 zu Art. 5 LugÜ; DALLAFIOR/HONEG- GER, in: Basler Kommentar, LugÜ, 2. Aufl. 2016, N. 29 zu Art. 59 LugÜ; vgl. im Übrigen zur grundsätzlichen Bejahung einer perpetuatio fori im internationalen Verhältnis: SUTTER-SOMM/ HEDINGER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2016, N. 21 zu Art. 64 ZPO, und LORENZ DROESE, in: Basler Kommentar, IPR, 4. Aufl. 2021, N. 10 zu Art. 2 IPRG), gestützt auf Art. 5 Ziffer 2 lit. a und c LugÜ gegeben war. Seite 15

Anwendbar ist schweizerisches Recht (Art. 15 Abs. 1 HKsÜ; Art. 4 Abs. 1 des Haager Übereinkommens über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht, HUÜ, SR 0.211.213.01), mit Ausnahme des Unterhalts von B1. seit ihrem Wegzug nach Deutschland: Dafür gilt nach Art. 4 Abs. 2 HUÜ deutsches Recht. Auch wenn sich der Berufungskläger hin und wieder in der Schweiz aufhält und bei seinem eigenen Bedarf auf schweizerische Verhältnisse abstellt, begründet er damit noch keinen "gewöhnlichen Aufenthalt" in der Schweiz. Die von den Berufungsbeklagten angerufene Ausnahmeregelung (act. 52 S. 2) findet deshalb keine Anwendung. Der Berufungskläger stimmt der Anwendung des deutschen Rechts - wenn auch mit anderer Begründung - zu (act. 43).

E. 1.1

Zulässigkeit der Berufung

Nach Art. 308 Abs. 1 lit. a Zivilprozessordnung (ZPO, SR 272) kann gegen erstinstanzliche Endentscheide Berufung erhoben werden. Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten ist die Berufung nur zulässig, wenn der Streitwert mindestens Fr. 10'000.-- beträgt (Art. 308 Abs. 2 ZPO). Vorliegend sind das Sorge- und Kontaktrecht sowie der Kinderunterhalt umstritten. Es handelt sich somit nicht ausschliesslich um vermögensrechtliche Streitpunkte, weshalb das Rechtsmittel der Berufung gegeben ist.

E. 1.2

Berufungsfrist

Nach Art. 311 Abs. 1 ZPO beträgt die Berufungsfrist 30 Tage. Die Hilfsperson des Berufungs- klägers hat das begründete Urteil am 1. Juli 2019 in Empfang genommen (Verfahren ER2 12 133 act. 241). Unter Beachtung des Fristenstillstandes gemäss Art. 145 Abs. 1 lit. b ZPO und des Fristenlaufes an Wochenenden (Art. 142 Abs. 3 ZPO) fiel der letzte Tag der Berufungsfrist auf Montag, den 2. September 2019. Mit der an diesem Tag der Post übergebenen Berufung (act. 1) wurde die Frist eingehalten.

E. 1.3

Zuständigkeit und anwendbares Recht

Die funktionelle Zuständigkeit des unterzeichnenden Einzelrichters ergibt sich für die im vereinfachten Verfahren zu führende selbständig eingereichte Unterhaltsklage (Art. 295 ZPO) aus Art. 25 lit. a in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 lit. a Justizgesetz (JG, bGS 145.31).

Die örtliche Zuständigkeit der Vorinstanz und des Einzelrichters des Obergerichtes am gewöhnlichen Aufenthaltsort von B2. (Wohnsitz in G. und später in L.) ist ohne weiteres gegeben und nicht umstritten (vgl. Art. 5 Abs. 1 des Haager Kindesschutzübereinkommens,

HKsÜ, SR 0.211.231.011, bezüglich des Sorgerechts und des persönlichen Verkehrs [der Begriff des Sorgerechts gemäss Art. 5 HKsÜ umfasst auch das Obhutsrecht, welches u.a. die tägliche Pflege und Erziehung beinhaltet: Urteil des Bundesgerichts 5D_171/2009 vom

E. 1.4

Kompetenzattraktion

Mit den auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzten Art. 298b Abs. 3 ZGB und Art. 304 Abs. 2 ZPO wurde eine Kompetenzattraktion zugunsten der Gerichte eingeführt: Im Falle einer Unterhaltsklage (bei nicht verheirateten Eltern) entscheiden die Gerichte auch über die Sorge und die weiteren Kinderbelange (Obhut, Betreuungsanteile, persönlicher Verkehr; BGE 145 III 436 E. 4). Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Appenzell Ausserrhoden hat das bei ihr (bzw. der Vormundschaftskommission E.) eingeleitete Verfahren auf Regelung der elterlichen Sorge und der persönlichen Kontakte zu Recht dem Kantonsgericht überwiesen (vgl. SAMUEL ZOGG, Selbständige Unterhaltsklagen mit Annexentscheid über die weiteren Kinderbelange - verfahrensrechtliche Fragen, FamPra 2019, S. 4).

E. 1.5

Gegenstand des Berufungsverfahrens

Die Dispositiv-Ziffern 6 (Gerichtskosten) und 7 (Vertretungs- und Umtriebskosten, Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistandes) bilden nicht Gegenstand von Berufung und Anschlussberufung. Gegen diese beiden Regelungen wurde von den Berufungsbeklagten Beschwerde erhoben (eingeschrieben beim Obergericht unter der Verfahrens-Nummer ERZ 19 26). Dazu ergeht ein separater Entscheid.

Der Entscheid der Vorinstanz bezüglich der ausserordentlichen Auslagen (vgl. Erwägung 2.3.4 des angefochtenen Entscheids) ist im Dispositiv des angefochtenen Entscheids nicht ausdrücklich aufgenommen worden. In der Berufung und in der Anschlussberufung ist dies und der Entscheid der Vorinstanz in diesem Punkt nicht thematisiert worden. Es wird deshalb im vorliegenden Verfahren auf die ausserordentlichen Auslagen nicht eingegangen.

Seite 16

E. 1.6

Parteirollen

Die beiden Kinder sind zur Durchsetzung ihres Unterhaltsanspruches aktivlegitimiert, weil sie Gläubiger des Unterhaltsanspruches sind (Art. 279 ZGB, vgl. auch Art. 289 Abs. 1 ZGB). In ihrem Namen wurde durch die dafür eingesetzte Beiständin (nach Art. 308 Abs. 2 ZGB) - also nicht durch die Mutter als gesetzliche Vertreterin (Art. 67 Abs. 2 ZPO, Art. 304 Abs. 1 ZGB; vgl. auch das Urteil des Bundesgerichts 5A_104/2009 vom 19. März 2009 E. 2) - im Jahr 2012 eine selbständige Unterhaltsklage gegen den Vater A. erhoben. Weil nachträglich neben dem Unterhalt auch die weiteren Kinderbelange Verfahrensthema wurden, musste die Mutter C. zur Wahrung des rechtlichen Gehörs am Verfahren beteiligt werden (vgl. auch BGE 145 III 436 E. 4 S. 439 f., wo das Bundesgericht zwar den förmlichen Einbezug des anderen Elternteils bejaht, aber sich nicht über die Form des Einbezugs äussert). Denn im Streit um die Betreuung sind die Eltern die eigentlichen Parteien, nicht die Kinder (denen aber selbstverständlich Parteistellung zuerkannt werden muss, weil es bei der Betreuung um eine persönlichkeitsrechtliche Wirkung des

Kindesverhältnisses geht; vgl. SCHWEIGHAUSER/ STOLL, Neues Kinderunterhaltsrecht - Bilanz nach einem Jahr, FamPra 2018, S. 648). Der Entscheid über die weiteren Kinderbelange entfaltet denn auch Rechtskraftwirkung gegenüber dem formell nicht als Partei involvierten Elternteil (SAMUEL ZOGG, a.a.O., S. 23). Dieser Elternteil kann jedoch nicht ohne Weiteres der Kläger- oder der Beklagtenseite zugeordnet werden. Die Zivilprozessordnung kennt indessen keine Dreiecksverhältnisse. Die Vorinstanz hat C. deshalb als „übrige Verfahrensbeteiligte“ in das Verfahren aufgenommen. Sie ist dabei einem Vorschlag von SAMUEL ZOGG (a.a.O., S. 24 f.) gefolgt. Von den Beteiligten ist dies zu Recht nicht kritisiert worden. Auch CORDULA LÖTSCHER (Prozessführung und Vollstreckung durch die Eltern im Lichte des Betreuungsunterhalts, FamPra 2017, S. 636 f.) plädiert dafür, die nicht als Prozessstandschafterin auftretende Mutter als Nebenpartei in den durch die Klage des Kindes ausgelösten Unterhaltsprozess aufzunehmen. Dem ist zu folgen. Anzumerken ist, dass C. demzufolge weder selbständige Hauptpartei noch gesetzliche Vertreterin einer Hauptpartei ist. Es sind ihr aber parteiähnliche Rechte und Pflichten zuzugestehen. Im vorliegenden Verfahren wurde C. als „Beigeladene“ bezeichnet. Der Begriff soll hier nicht im Zusammenhang mit einer richterlichen Aufforderung zum Prozessbeitritt (die die ZPO nicht kennt; vgl. DANIEL SCHWANDER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2016, N. 13 zu Art. 83 ZPO) verstanden werden, sondern soll einer sprachlichen Vereinfachung dienen und lediglich die Beteiligung am Prozess ausdrücken. Weil die Beteiligung am Prozess nicht auf Zutun der Mutter erfolgt, sondern auf Einladung des Gerichts, erscheint der Begriff „Beiladung“ trotzdem naheliegend (vgl. zur vergleichbaren Wirkung der Beiladung im Verwaltungsverfahren etwa KATJA MEILI, Die rechtliche Wirkung der Beiladung, in: Kieser/Lendfers [Hrsg.], Jahrbuch zum Sozialversicherungsrecht, 2019, S. 221 ff; Urteil des Bundesgerichts 9C_245/2017 vom 11. Dezember 2017 E. 3.2; MELCHIOR Seite 17

VOLZ, in: Zünd/Pfiffner Rauber, Gesetz über das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, 2. Aufl. 2009, N. 1 ff. zu § 14 GSVGer; das Obergericht Solothurn hat in seinem Urteil ZKBER.2019.57 vom 14. November 2019 [in: SJZ 2021 S. 251 f.] den Begriff "streitgenössische Nebenintervenientin" verwendet; bei EVA SENN [FamPra 2017 S. 980 ff.] hat "Beiladung" einen anderen Gehalt, nämlich denjenigen als formelle, vollwertige, dritte Hauptpartei).

E. 1.7

Vertretungsbefugnis

Die Vertretungsbefugnis der von der Gemeinde E. eingesetzten Beiständin - und des von ihr mandatierten Anwaltes (act. 8/1) - beschränkt sich nicht auf den Unterhalt, sondern umfasst auch das Besuchsrecht (vgl. Dispositiv-Ziffer 1 des Entscheids der Vormundschaftskommission E. vom 19. September 2011, Verfahren ER2 12 133 act. 111/6). Nach Erreichen der Volljährigkeit hat B1. für RA BB. eine Vollmacht ausgestellt (act. 23/9).

E. 1.8

Widerklage

Bezüglich der Unterhaltsklage ist A. Beklagter. Die von ihm gestellten Anträge hinsichtlich der weiteren Kinderbelange sind aber nicht als formelle Widerklage zu qualifizieren, weil es sich bei der Regelung der Kinderbelange um eine doppelseitige Klage (actio duplex) handelt (SAMUEL ZOGG, a.a.O., S. 12).

E. 1.9

Verfahrensgrundsätze

Für den Kinderunterhalt gilt nach Art. 296 ZPO der Untersuchungs- und Officialgrundsatz. Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen (Art. 296 Abs. 1 ZPO) und entscheidet ohne Bindung an die Parteianträge (Art. 296 Abs. 3 ZPO i.V.m. Art. 58 Abs. 2 ZPO). Das Urteil des Gerichts hängt also weder von den Tatsachenbehauptungen der Parteien noch von deren Rechtsbegehren ab. Auch trifft die Beteiligten keine eigentliche Beweisführungslast; immerhin aber eine Mitwirkungspflicht bei der Beschaffung des Prozessstoffes (vgl. etwa das Urteil des Bundesgerichts 5A_899/2019 vom 17. Juni 2020 E. 3.3.2). Diese verlangt von den Parteien, Hinweise zum Sachverhalt zu machen oder Beweise zu bezeichnen (BGE 130 I 180 E. 3.2; Urteil des Bundesgerichts 5A_242/2019 vom 27. September 2019 E. 3.2.1, in: SZP 1/2020 S. 66 f.). Die Untersuchungsmaxime ändert auch nichts daran, dass im Falle der Beweislosigkeit das Gericht gemäss Art. 8 ZGB nach Beweislastgesichtspunkten entscheidet.

Wird ein Kind im Verlaufe des Prozesses volljährig, so gelten nach der ausserrhoder Gerichtspraxis ab dem Zeitpunkt der Vollendung des 18. Altersjahres die gleichen Grundsätze wie beim Volljährigenunterhalt, nämlich der Verhandlungs- und der Dispositionsgrundsatz (Urteil des Einzelrichters des Obergerichts ERZ 21 28 vom 28. Januar Seite 18

2022 E. 1.4; PHILIPP MAIER, Die konkrete Berechnung von Kinderunterhaltsbeiträgen, FamPra 2020 S. 332; Urteil des Obergerichts Zürich LC180004 vom 25. April 2018 E. 3.4; Urteil des Kantonsgerichts Basel-Landschaft 400 20 57 vom 9. Juni 2020 E. 4; vgl. auch BGE 139 III 368; anderer Meinung: Kantonsgericht St. Gallen, Urteil FO.2018.4 vom 17. Juli 2020 E. II./3).

E. 1.10

Zulässigkeit der Begehren des Berufungsklägers

In seinem Antrag 3 gemäss Eingabe vom 25. August 2019 verlangt der Berufungskläger, „es sei das Sorge- und Umgangsrecht auf Grund von Erziehungsfähigkeit zuzuordnen“ (act. 1 S. 2). Aus der Begründung der Berufung ergibt sich, dass er das alleinige Sorgerecht anstrebt (vgl. act. 1 S. 17). Insofern wird der Antrag 3 klar. Dies gilt aber nicht bezüglich der Betreuungsregelung. Auch der Begründung lässt sich nicht entnehmen, was der Berufungskläger konkret will. Mit der Berufung sind aber klare Berufungsanträge zu stellen. Es ist mit ihnen bestimmt zu erklären, welche Änderungen im Dispositiv des angefochtenen Urteils verlangt werden. Die Berufungsanträge sind so zu formulieren, dass sie bei Gutheissung zum Urteil erhoben werden können (BGE 137 III 617 E. 4.3). Dies gilt auch im Bereich der Officialmaxime (BGE 137 III 617 E. 4.5). Den genannten Anforderungen genügt Antrag 3 des Berufungsklägers hinsichtlich der Betreuungsregelung nicht. Darauf kann nicht eingetreten werden. Eine Nachfrist ist nicht anzusetzen (BGE 137 III 617 E. 6.4).

In seinem Antrag 4 (in der Eingabe vom 25. August 2019) hat der Berufungskläger „die Vollstreckung des rechtskräftigen Besuchsrechts“ verlangt (act. 1 S. 2). Er übersieht, dass er in seinem Antrag 1 die Aufhebung der Ziffer 2 des angefochtenen Urteils verlangt, womit die dort getroffene Regelung für die Betreuung (inkl. persönlicher Kontakt) weder rechtskräftig noch vollstreckbar geworden ist (Art. 315 Abs. 1 ZPO). Auf den Antrag 4 des

Berufungsklägers kann deshalb nicht eingetreten werden.

Der Berufungskläger hat seinen Antrag in der Berufung bezüglich der Unterhaltsbeiträge nicht ausdrücklich beziffert. Dies ist nicht notwendig, weil er letztlich (act. 98 S. 4) nicht die Reduktion der von der Vorinstanz festgelegten Unterhaltsbeiträge verlangt, sondern deren vollständige Aufhebung. Sein Antrag lautet somit auf einen Unterhaltsbeitrag Null. Entgegen dem Antrag der Berufungsbeklagten (act. 7 S. 3) kann deshalb auf den abgeänderten Antrag des Berufungsklägers zum Unterhaltsbeitrag eingetreten werden.

E. 1.11

Noven

Die Beteiligten haben neue Behauptungen aufgestellt und teilweise neue Beweismittel eingebracht. Es stellt sich die Frage, ob dies zulässig sei. Gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO sind Noven nur dann zu berücksichtigen, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden und trotz Seite 19

zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten. Dies gilt nach dem Bundesgericht nicht im Geltungsbereich der im vorliegenden Fall anwendbaren strengen Untersuchungsmaxime gemäss Art. 296 Abs. 1 ZPO (BGE 144 III 349 E. 4.2.1 = Pra 2019 Nr. 88).

E. 1.12

Anhörung der Kinder

Nach Art. 298 Abs. 1 ZPO ist das Kind durch das Gericht oder durch eine beauftragte Drittperson in geeigneter Weise persönlich anzuhören, sofern nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegen sprechen (vgl. auch Art. 314a Abs. 1 ZGB). Die Pflicht zur Anhörung besteht nur einmal im Verfahren, inklusive des Instanzenzuges (Urteil des Bundesgerichts 5A_809/2018 vom 18. Dezember 2019 E. 3.3). Die beiden Kinder wurden bereits 3 Mal angehört: Durch Vertreterinnen der KESB am 5. November 2013 (Verfahren ER2 12 133 act. 111/31) und am 29. Oktober 2014 (Verfahren ER2 12 133 act. 111/78) sowie durch den Einzelrichter des Kantonsgerichts am 15. August 2018 (Verfahren ER2 12 133 act. 189 und 190).

E. 1.13

Volljährigkeit von B1.

B1. ist im Verlaufe des obergerichtlichen Verfahrens volljährig geworden. Für sie sind keine Entscheide mehr über die elterliche Sorge und die Betreuung zu treffen. Die entsprechenden Anordnungen der Vorinstanz sind gegenstandslos geworden. B1. hat ihrem Rechtsvertreter eine Vollmacht ausgestellt (act. 23/9).

E. 1.14

Prüfungsbefugnis

Im Rahmen der Berufungsbegründung ist darzulegen, weshalb die in der Berufungsschrift aufgeführten Berufungsanträge gestellt werden und gestützt auf welche Sachverhaltselemente und Rechtsgrundlagen sich diese Berufungsanträge rechtfertigen. Die Begründung eines Rechtsmittels hat zu erklären, weshalb der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten unrichtig sein soll. Der Berufungskläger hat sich dementsprechend mit den Entscheidungsgründen der Vorinstanz auseinanderzusetzen. Die

Berufungsinstanz hat sodann die geltend gemachten Punkte zu prüfen. Sie hat nicht von sich aus den erstinstanzlichen Entscheid auf alle denkbaren Mängel zu untersuchen, wenn diese von keiner Partei gerügt werden, es sei denn, der Sachverhalt sei geradezu willkürlich festgestellt oder das Recht sei geradezu willkürlich angewandt worden und diese Fehlerhaftigkeiten träten klar zutage (REETZ/THEILER, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2016, N. 36 S. 2442 zu Art. 311 ZPO). Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Berufungsbegründung mit den entsprechenden Rügen grundsätzlich den Umfang der Prüfungsbefugnis und der Prüfungspflicht der Berufungsinstanz umschreibt. Die Berufungsinstanz kann die gerügten

Mängel frei und unbeschränkt überprüfen und sie muss sie auch überprüfen (dieselben, a.a.O., N. 5 f. zu Art. 310 ZPO). Dabei ist sie aufgrund der umfassenden Überprüfungsbefugnis nicht an die mit den Rügen vorgebrachten Argumente oder an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden, sie kann die Rügen auch mit abweichenden Erwägungen gutheissen oder abweisen.

E. 1.15

Rechtsmittel

Gegen zweitinstanzliche Entscheide über die elterliche Sorge und den Unterhalt ist die Beschwerde in Zivilsachen im Sinne von Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG, SR 173.110) zulässig.

E. 2

Elterliche Sorge

E. 2.1

Vorbringen der Beteiligten

Nach der Anerkennung der beiden Kinder durch A. haben die Eltern kein gemeinsames Sorgerecht festgelegt. Vor der Vorinstanz haben beide für sich je das alleinige Sorgerecht beantragt.

Die Vorinstanz hat die alleinige elterliche Sorge der Mutter übertragen und hat dafür auf den schwerwiegenden Partnerschaftskonflikt zwischen den Eltern, die grosse räumliche Distanz zwischen den Beteiligten und die fehlende Eingebundenheit des Vaters in das Alltagsleben der Kinder in der Schweiz abgestellt. Die Erziehungsfähigkeit der Mutter ist von der Vorinstanz bejaht worden.

Dem hält A. entgegen, ein Streit um die Regelung des Sorgerechts genüge nicht für ein Abweichen vom gemeinsamen Sorgerecht. Zudem sei nicht dargetan, dass die Alleinzuteilung des Sorgerechts zu einer Verbesserung des Kindeswohls führe. In Frage zu stellen sei die Erziehungsfähigkeit der Mutter, die strafrechtlich verurteilt worden sei und die Entfremdung der Kinder fördere.

C. ist gegen die alleinige Sorge des Vaters und erachtet auch ein gemeinsames Sorgerecht nicht als realistisch (Verfahren ER2 12 133 act. 222 S. 3).

E. 2.2

Rechtliche Grundlagen

Seit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen über das elterliche Sorgerecht am 1. Juli 2014 wird die gemeinsame elterliche Sorge bei unverheirateten Eltern durch gemeinsame Erklärung der Eltern (Art. 298a ZGB), durch Entscheid der Kindesschutzbehörde (Art. 298b ZGB) oder durch das Gericht (Art. 298c ZGB) begründet. Auch wenn die gemeinsame elterliche Sorge nicht automatisch entsteht, so ist sie nach neuem Recht dennoch als Regelfall vorgesehen (SCHWENZER/COTTIER, Basler Kommentar, ZGB I, 6. Aufl. 2018, N. 3 ff. Seite 21

zu Art. 298b). Stand bei Inkrafttreten der Gesetzesänderung die elterliche Sorge nur einem Elternteil zu, so konnte sich der andere Elternteil binnen Jahresfrist nach Inkrafttreten der Änderung mit dem Antrag auf Verfügung der gemeinsamen elterlichen Sorge an die zuständige Behörde wenden, wobei Art. 298b ZGB sinngemässe Anwendung findet (Art. 12 Abs. 4 SchlT ZGB).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.